

Satzung der Gemeinde Haselbachtal zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal am 26. April 2017 unter der Beschluss-Nummer 16/IV/2017 folgende Satzung der Gemeinde Haselbachtal zur Verfahrensregelung über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbesatzung) beschlossen.

§ 1 - Inhalt / Geltungsbereich

1. Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Straßenbegleitgrünflächen sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen, welche als Sondernutzung gemäß § 18 SächsStrG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 14 der Sondernutzungssatzung der Erlaubnis bedürfen. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung.
2. Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Gemeinde Haselbachtal während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide) sowie für Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermins, frühestens sechs Monate vor der Wahl, und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.
- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind
 - A) politische Parteien, Wählervereinigungen, politische Organisationen und Träger von Wahlvorschlägen, die im Europäischen Parlament, Deutschen Bundestag, Sächsischen Landtag, Kreistag des Landkreises Bautzen oder Gemeinderat der Gemeinde Haselbachtal vertreten sind,
 - B) für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten und Vertretungen zugelassene Einzelbewerber,
 - C) für die jeweils anstehenden Wahlen zum Landrat des Landkreises Bautzen und zum Bürgermeister der Gemeinde Haselbachtal zugelassene Einzelbewerber und
 - D) Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden.

Berechtigte sind auch Personen, die im Auftrag oder als Unterstützer der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen, Trägern von Wahlvorschlägen und Einzelbewerbern politische Informationsstände anlässlich von Wahlen und Abstimmungen aufstellen und betreiben.

- (3) Werbeträger sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder zur Aufnahme von Wahlwerbeplakaten. Stellschilder dürfen nicht größer als 150 mal 100 cm, Hängeschilder nicht größer als 85 mal 60 cm und Großflächenplakatschilder nicht größer als 400 mal 300 cm sein.

- (4) Informationsstände im Sinne dieser Satzung sind mobile Stände mit einer Größe von maximal 300 mal 200 cm, die Berechtigte zum Zwecke der Information über Wahlziele und / oder Kandidaten aufstellen und betreiben.

§ 3 - Anforderungen an die Wahlwerbung

- (1) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung.
- (2) Von Werbeträgern darf auf Grund ihrer Beschaffenheit kein Verletzungs- oder Sicherheitsrisiko ausgehen. Durch die Art der Aufstellung oder Anbringung der Werbeträger dürfen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie Fußgänger nicht behindert werden. Werbeträger sollen aus witterungsbeständigem Material bestehen.
- (3) Hängeplakate müssen in einer Höhe von mindestens 2,50 m (gemessen ab Unterkante) und dürfen nicht an Bäumen, technischen Einrichtungen und Buswartehäuschen angebracht werden. Das Anbringen von Wahlwerbung im Sichtbereich von Kreuzungen oder Einmündungen und die Nutzung der Pfosten von Verkehrszeichen sind unzulässig.
- (4) Gemäß § 17 Absatz 2 KomWG ist während der Wahlzeit in und an Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wahlwerbung verboten. Bereits angebrachte Werbeträger sind fristgerecht zu entfernen.
- (5) Pro Berechtigtem im Sinne von § 2 Satz 1 Buchstaben A bis D dürfen in den Ortsteilen Bischheim, Häslich, Möhrsdorf, Reichenau und Reichenbach jeweils maximal fünf Hängeschilder angebracht werden. Im Ortsteil Gersdorf dürfen entlang der Bahnhofstraße und im übrigen Ortsteil jeweils maximal fünf Hängeschilder angebracht werden. Nicht ausgeschöpfte Kontingente sind nicht übertragbar.
- (6) Werbeträger sind spätestens sieben Tage nach Ablauf der Wahlkampfzeit oder Ende der angekündigten Wahlwerbeveranstaltung ordnungsgemäß und vollständig einschließlich aller Befestigungselemente zu entfernen.

§ 4 - Genehmigungspflicht

- (1) Die Aufstellung von Wahlwerbeträgern und das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen bedürfen der schriftlichen Genehmigung, wenn deren Errichtung nicht bereits nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtig ist.
- (2) Die Werbung mit Großflächenplakatschildern ist nur in der Vorwahlzeit gestattet.
- (3) Die Anträge auf Genehmigung sind mindestens sieben Werktagen vor der geplanten Aufstellung bzw. Betreibung schriftlich unter Angabe der notwendigen Informationen einzureichen.
- (4) Die Genehmigung wird schriftlich, befristet und widerruflich erteilt und kann mit Auflagen verbunden werden.
- (5) Die Erlaubnis ist zu versagen,
 - a) wenn überwiegend öffentliche Interessen dies fordern, z.B. wenn durch die Aufstellung von Werbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

oder

- b) wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung / Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.

§ 5 - Beseitigung von Werbeträgern

- (1) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte bzw. aufgestellte sowie nicht fristgemäß entfernte Werbeträger werden nach Fristsetzung gegen Erstattung der anfallenden Kosten durch die Gemeinde entfernt.
- (2) Durch die Gemeinde entfernte Werbeträger werden zwei Monate zur Abholung durch den Erlaubnisnehmer bereitgehalten und nach Fristablauf gegen Erstattung der anfallenden Kosten entsorgt.
- (3) Die Kosten der Entfernung der Werbeträger und deren Entsorgung bemessen sich am tatsächlichen Personal- und Sachmittelaufwand und werden mittels Kostenbescheid festgesetzt.

§ 6 - Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

§ 7 - Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer und ggf. beauftragte Dienstleister sind für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und die fristgerechte Entfernung der Werbeträger verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen und Entfernen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleib im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch.
- (2) Die Gemeinde ist von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haselbachtal, 27. April 2017



Margit Boden
Bürgermeisterin

